



Universität Erlangen-Nürnberg · Studierendenvertretung ·  
Turnstraße 7 · 91054 Erlangen  
Bayerischer Landtag  
Referat für Eingaben und Beschwerden (A II)  
Maximilianeum

81627 München

**Sekretariat:** Susanne Kühhorn, M.A.

**Anschrift:** Turnstrasse 7, 91054 Erlangen

**Telefon:** +49 9131 85-26695

**Telefax:** +49 9131 85-26760

**E-Mail:** susanne.kuehhorn@rzmail.uni-erlangen.de

**Privat:** Christian Schneider

**Anschrift:** Hans-Sachs-Str. 79, 90765 Fürth

**Telefon:** +49 911 4798527

**E-Mail:** ChrSchn@gmx.de

Erlangen, den 10.07.2008

## **Petition für regelmäßige, transparentere und die Hochschullehre verbessernde Evaluationen**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Bayerischen Landtages,

die Studierendenvertretung der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie an der Universität Erlangen-Nürnberg möchte Sie mit diesem Schreiben auf einen Missstand in Bezug auf die bestehenden Regelungen bezüglich der Evaluationen zur Qualität der Lehre an den bayerischen Hochschulen aufmerksam machen, die Problemlage schildern und Lösungsansätze aufzeigen.

Im Wintersemester 2007/08 wurde an unserer Fakultät erstmals eine einheitliche Evaluation der Lehre auf elektronischem Weg bis auf die Eben der einzelnen Veranstaltungen durchgeführt. Die Studierendenvertretung (und zu Anfangs auch die Studiendekane) gingen davon aus, dass einer Veröffentlichung der Ergebnisse nichts im Wege stünde. Dies stellte sich nach Erkundigungen des zuständigen Studiendekans für den Standort Erlangen, Prof. Ferrari, jedoch als falsch heraus. Mit Verweis auf §10 BayHSchG beschied ihm der Datenschutzbeauftragte der Universität, dass eine Veröffentlichung der Ergebnisse unter Nennung des Namens des Dozenten sowie der einzelnen Veranstaltung gegen deren Persönlichkeitsrechte verstießen, mithin zu unterbleiben hätten.

Die gesetzliche Grundlage ist aus unserer Sicht in sich widersprüchlich und lückenhaft. So müssen zwar die „wesentlichen Ergebnisse“ den Mitgliedern der Hochschule, also auch den Studierenden, mitgeteilt werden, jedoch ist nirgends festgeschrieben, woraus diese Ergebnisse bestehen. Eine Anfrage beim zuständigen Ministerium<sup>1</sup> führte jedoch zu keiner weiteren Klärung dieser Frage. Bis zu einer konkreteren gesetzlichen Regelung bleibt es somit den Studiendekanen überlassen, zu beurteilen, was veröffentlichbar ist bzw. was zu den unter Verschluss zu haltenden oder nur den zuständigen Universitätsgremien zuzuleitenden Ergebnissen zählt. Schon um Rechtssicherheit für die Studiendekane zu schaffen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung.

Vor allem aber entfällt ohne eine Zugänglichmachung der Ergebnisse der Effekt, dass die Dozenten auf diesem Weg gezwungen sind, sich mit ihrer Lehre auseinander zu setzen und sich ggf. gegenüber

<sup>1</sup> Die Anfrage sowie Antwort des Ministeriums finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben

ihren Studierenden für diese Form ihrer Lehre in einem kritischen Dialog rechtfertigen müssen. Ein „weiter so“ ist möglich, eine Veränderung und damit einhergehende Verbesserung und Fortentwicklung der individuellen Lehre kann unterbleiben. Wichtigstes Ziel der Evaluation und der sich daraus ergebenden Erkenntnisse sollte aus Sicht der Studierendenvertretung ein direktes konstruktiv-kritisches Gespräch zwischen Lehrenden und Lernenden der einzelnen Lehrveranstaltung sein, mit dessen Hilfe die einzelnen Dozenten in die Lage versetzt werden, die bei Ihnen bestehenden Defizite zu erkennen und zu beheben und ihre vorhandenen Stärken zu profilieren.

Um es deutlich zu sagen: Die Studierendenvertretung der PhilFak&FB Theo an der Uni Erlangen-Nürnberg strebt mit einer (universitäts)öffentlichen Zugänglichmachung der Ergebnisse keineswegs die Erstellung von Ranglisten der Dozenten an und möchte sich auch gegen eine derartige Verwendung verwahren. Dies ist abzulehnen und nicht geeignet, die Qualität der Lehre voranzubringen. Ziel ist vielmehr, den Dozenten auf anonymem und damit unverfälschtem Weg Erkenntnisse zu verschaffen, an welchen Stellen sie ihre individuelle Lehre verbessern können und müssen.

Die Möglichkeit solcher Ranglisten löst nämlich unter den Dozenten berechtigter Weise Befürchtungen aus. Liefern die doch meist in Notenwerte gegossenen Erkenntnisse ohne Berücksichtigung von erklärenden Variablen allenfalls nur ein unvollkommenes Bild. Die Bewertungen verschiedener Dozenten aus Lehrveranstaltung unterschiedlichen Typs, gehalten unter verschiedenen Bedingungen, in unterschiedlichen Fächern können nur schwerlich miteinander verglichen werden. Die reinen Zahlenwerte können somit für Dritte nicht als maßgebliche oder gar einzige Beurteilungs- und Vergleichsgrundlage dienen. Der Befürchtung der Dozenten, dass eine im unzulässigen Vergleich augenscheinlich schlechte Bewertung zu unreflektiertem Aktionismus von Seiten Dritter (Fakultätsvorstand, Hochschulleitung, Staatsministerium) führt, muss vorgebeugt werden. Unbedingt geboten erscheint auch die Möglichkeit für die Studierenden, neben einem Zahlenwert auch den Grund für diesen angeben zu können. Mit einer bloßen Zahl lässt sich keine zielführende, sprich lehreverbessernde Aussage treffen und auch der bloße Zahlenwert sagt alleine nichts über die Lehre des betreffenden Dozenten aus. Die erhobenen Daten ermöglichen zudem nur sehr bedingt einen Vergleich zwischen den Dozenten, allenfalls ein Vergleich im Zeitverlauf eines einzelnen Dozenten erscheint möglich und sinnvoll und lässt Veränderungen in der Beurteilung seiner Lehre erkennbar werden. Auch deswegen ist eine Erhebung über alle Veranstaltungen in jedem Semester notwendig.

Mit der bloßen Durchführung von Befragungen und der Erhebung der Erkenntnisse kann es aber nicht getan sein. Zeigt sich, dass Dozenten trotz der gewonnenen Erkenntnisse über ihre Lehre und trotz der Gespräche mit ihren Studierenden nicht in der Lage sind, ihre Lehre zu verbessern, müssen daraus Konsequenzen erwachsen. Einem Gespräch mit dem Studiendekan muss ggf. der verpflichtende Besuch einer entsprechenden Fortbildung folgen. Für gute Ergebnisse können wir uns auch eine Widerspiegelung in der Vergütung des Dozenten oder in Form von zusätzlicher Ausstattung vorstellen. Ein teils diskutierte Kürzung von Mitteln lehnen wir allerdings ab, da diese vor allem die Studierenden treffen würde.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, wie Sie sehen konnten, ist unser Anliegen sehr differenziert. Es versucht die Belange der Studierenden, die einen Anspruch auf eine gute Lehre, erst Recht vor dem Hintergrund der Studienbeiträge, haben, und die der Dozenten zu verbinden. Aus dieser Problemschilderung heraus, ergeben sich für uns folgende konkrete Wünsche in Hinblick auf eine Änderung des BayHSchG:

- Die verbindliche Vorschrift, jedes Semester alle Lehrveranstaltungen durch die Studiendekane in der Form evaluieren zu lassen, dass die Studierenden dazu befragt werden. In Anbetracht der Masse an Befragungen sollten diese auf elektronischem Weg erfolgen. Die Durchführung

durch die Studiendekane garantiert eine unter gleichen Voraussetzungen durchgeführte und unabhängige Erhebung aller Veranstaltungen.

- Die Befragung muss so im Semester terminiert sein, dass die Ergebnisse in den regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen, die bewertet werden, am Ende des Semesters zwischen Dozenten und Studierenden einer jeden Veranstaltung besprochen werden können.
- Zur Sicherstellung, dass Dozenten dieser kritischen Auseinandersetzung nicht ausweichen können, müssen die Ergebnisse (universitätsintern) veröffentlicht werden, jedenfalls im Rahmen der bewerteten Lehrveranstaltungen selbst.
- Der Problematik der Verletzung der Persönlichkeitsrechte muss, ggf. gesetzlich, begegnet werden. Es kann und muss verlangt werden können, dass sich Personen, die sich im (universitäts)öffentlichen Leben bewegen, sich konstruktiver Kritik stellen. Tagtäglich setzen sich Dozenten und Professoren im Rahmen ihrer Tätigkeit als Wissenschaftler der Fachkritik ihrer Kollegen aus, weshalb im Rahmen der Lehre Kritik von den Betroffenen, nämlich den Studierenden, nicht möglich sein soll, ist nicht ersichtlich – es sei denn, die Lehre genießt einen, im Vergleich, niedrigeren Stellenwert.
- Sicherstellung, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht zu Zwecken einer Rangliste herangezogen werden, die unterschiedlichste Lehrformen, Fächer, etc. miteinander vergleicht, obwohl sie nicht unmittelbar und unreflektiert vergleichbar sind. Hingegen erscheint es sinnvoll und geboten, jeden Dozenten individuell anhand seiner über Zeitverlauf gewonnenen Bewertungsergebnisse zu beurteilen.
- Die Befragungen sollten mittels eines durch eine an der Universität oder besser Fakultät (zur besseren Wahrung der fachlichen Interessen und Besonderheiten) gebildeten Kommission ausgearbeitet und von den jeweiligen Universitätsgremien gebilligt werden. Die Studierenden sind gleichberechtigt zu beteiligen. Erst die Einbindung aller relevanten Gruppen an der Universität schafft das nötige Vertrauen in ein Instrument, das Studierenden und Lehrende in einem kritischen Dialog zusammenführen soll.

Für all die geschilderten Probleme und die gemachten Lösungsvorschläge erscheinen die derzeitigen gesetzlichen Regelungen im BayHSchG nicht geeignet. Wir hoffen Ihnen mit dieser Petition wichtige Hinweise und Anregungen gegeben zu haben, mit deren Hilfe Sie die vorhandenen Regelungen fortentwickeln und so die Lehre an den bayerischen Hochschulen stärken können.

Mit diesen Anregungen sehen wir uns darüber hinaus im Einklang mit den jüngsten 'Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium' des Wissenschaftsrates.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen bzw. stehen die dann im Amt befindlichen studentischen Vertreter gerne zur Verfügung. Abschließend ersuche ich Sie, mich bzw. die studentischen Vertreter über den Fortgang der Behandlung dieser Petition zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen und im Namen und Auftrag,



(Christian Schneider)

Mitglied in Fakultätsrat und Fachschaftsvertretung  
der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie  
der Universität Erlangen-Nürnberg

Anlagen: Anfrage beim und Antwort des Bayerischen Wissenschaftsministeriums zu §10 BayHSchG vom 10.04.08 bzw. 19.05.08

## **Christian Schneider**

---

**Von:** "Christian Schneider" <ChrSchn@gmx.de>  
**An:** <Barbara.Lueddeke@stmwfk.bayern.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 10. April 2008 14:14  
**Betreff:** Fw: Evaluation der Lehre an einer Uni, Bekanntgabe wesentlicher Ergebnisse

Sehr geehrte Frau Lüddeke,

ich wende mich an Sie bezüglich der inhaltlichen Klärung von Art. 10, Abs. 3 BayHSchG in Bezug auf die Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation der Lehre.

Folgende Ausgangslage:

Die Ergebnisse der im vergangenen Semester durchgeführten Evaluation werden vom Studiendekan nicht veröffentlicht mit Verweis auf Art. 10(3) BayHSchG bzw. eine sich darauf berufende Aussage des bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten.

Im Gesetzestext ist von zwei Sachverhalten die Rede. Einmal die nur dem Fakultätsrat (dem ich als studentischer Vertreter angehöre) und der Hochschulleitung bekanntzugebenden "personenebezogenen Daten" und den allen Mitgliedern der Hochschule (also auch den Studierenden) bekanntzugebenden "wesentlichen Ergebnisse".

Die Frage ist nun: Was ist unter den personenbezogenen Daten zu verstehen, was unter den wesentlichen Ergebnissen, die ja - sollte eine Evaluation durchgeführt werden - sogar veröffentlicht werden müssen.

Herr Lindner hat mich an Sie für eine detailliertere Einschätzung verwiesen. Nach seiner Auskunft ist unter den personenebezogenen Daten schon die Nennung des Namens und der jeweiligen Veranstaltung in Verbindung mit den sich aus der Befragung ergebenden Werten zu verstehen. Dass eine Bekanntgabe erfolgen muss, ist hingegen aus seiner Sicht unstrittig, was allerdings die wesentlichen Ergebnisse sind, obliege dem Studiendekan und seiner Einschätzung bzw. Abwägung.

Stimmen Sie dem zu?

Falls ja, was verbleibt dann noch an "wesentlichen Ergebnissen", die ja im Gesetz nicht genauer definiert sind, wenn die Verknüpfung aus Dozent und der für ihn ermittelten Bewertung über seine Lehre nicht möglich ist? Noch absurder wird es, wenn keine Nennung des Namens möglich sein soll, dem jeweiligen Dozenten das Recht einzuräumen, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen zu verfassen, die dann auch mit veröffentlicht werden muss. Soll diese dann etwa auch anonym erfolgen?

In Erwartung Ihrer hoffentlich aufklärenden Antwort

Christian Schneider  
E-Mail: [chrschn@gmx.de](mailto:chrschn@gmx.de)  
Tel: 0176-96184721



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

Per E-Mail an: [ChrSchn@gmx.de](mailto:ChrSchn@gmx.de)  
Herrn  
Christian Schneider

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
zur E-Mail vom 10.04. u. 07.05.2008

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
X/4-H 2490-10a/12 377

München, 19.05.2008  
Telefon: 089 2186 2743  
Name: Frau Lüddeke

## **Evaluation der Lehre an einer Universität, Bekanntgabe wesentlicher Ergebnisse**

Sehr geehrter Herr Schneider,

zu Ihrer Anfrage vom 10. April und 7. Mai 2008 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Ziel der Evaluation der Lehre ist eine möglichst kontinuierliche Verbesserung von Lehre und Studium. Dies setzt voraus, dass die für Lehre und Studium maßgeblichen Organe über die Evaluationsergebnisse ausreichend und vollständig informiert werden. Gleichzeitig ist aber auch dafür Sorge zu tragen, dass nicht in unzulässiger Weise in das Persönlichkeitsrecht der Lehrpersonen eingegriffen wird, ohne deren konstruktive Mitwirkung letztlich der Evaluationsprozess nicht gelingen kann.

Demgemäß regelt Art. 10 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz, dass im Rahmen der Bewertung der Lehre Studierende als Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung

des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden können. Dabei dürfen die personenbezogenen Daten nur dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet werden. Die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Befragungen werden dagegen den Mitgliedern der Hochschule zugänglich gemacht.

Diese Form der Verwendung der gewonnenen Daten und der ausgewerteten Ergebnisse der studentischen Befragungen wurde durch den Gesetzgeber zur Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Lehrpersonen und im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährte Freiheit der Lehre gewählt. Aus der gesetzlichen Beschränkung der Verwendung der im Rahmen der studentischen Befragung gewonnenen Daten und der ausgewerteten Ergebnisse ergibt sich, dass studentische Bewertungen unter Angabe der Bezeichnung der Lehrveranstaltung dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung bekannt gegeben werden und für die Bewertung der Lehre verwendet werden dürfen. Anderen Mitgliedern der Hochschule sind daher nur die wesentlichen Ergebnisse der Befragungen, d. h. ohne personenbezogene Daten, mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Barbara Lüddeke

Ministerialrätin